Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6410

04. 12. 96

Antrag

der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Rolf Schwanitz, Iris Gleicke, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Der Bundesminister der Justiz und die Enteignungen von 1945 bis 1949 in der damaligen SBZ

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zu den Aussagen des Bundesministers der Justiz in dem Beitrag „Alles ist äußerst irrational" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Dezember 1996 Stellung zu nehmen und insbesondere zu erklären, ob folgende politische, historische und rechtliche Bewertungen des Bundesministers der Justiz im Hinblick auf die Regelungen bezüglich der Enteignungsmaßnahmen von 1945 bis 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) im Einigungsvertrag, im Vermögensgesetz und im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) von ihr geteilt werden:

- die Eigentumsentziehungen zwischen 1945 und 1949 hätten in einem zeitlichen wie staatsrechtlichen „Loch" stattgefunden,
- die Rückerwerbsberechtigung der Alteigentümer in Artikel 2 § 3 des EALG sei „völlig unzureichend" und in diesem Gesetz würden „unerträgliche Kaufpreiserfordernisse" festgeschrieben – dies vor dem Hintergrund der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 25. Oktober 1996 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Egon Jüttner (CDU) (Drucksache 13/5927, Seite 3), die Betroffenen hätten die Möglichkeit, land- und forstwirtschaftliche Flächen „zu einem Bruchteil des heutigen Verkehrswertes zurückzuerwerben",
- Im Hinblick auf die „im voll disponiblen Eigenbesitz des Staates" stehenden Flächen sei „aus Gründen ökonomischer Vernunft, zur Durchsetzung der freiheitlich-rechtsstaatlichen Eigentumsphilosophie und des noch von der letzten DDR-Regierung festgesetzten Privatisierungsauftrags, aber vor allem im Interesse der Gerechtigkeit ... eine entscheidende Korrektur zwingend geboten",
- in Bonn sei vor der Wiedervereinigung eine entsprechende Korrektur stets versprochen worden.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen,

- ob sie nach wie vor bereit ist, den Willen, der am 18. März 1990 freigewählten Volkskammer und der Regierung unter Lothar de Maizière zu respektieren, daß die auf alliierter Rechtsgrundlage sowie unter alliierter Hoheit erfolgten Enteignungen endgültig sind,
- wie sie den offensichtlichen Widerspruch zwischen der vom Bundesminister der Justiz für zwingend notwendig befundenen entscheidenden Korrektur in der Restitutionsfrage für Enteignungen zwischen 1945 und 1949 sowie den Regelungen in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 und im Einigungsvertrag sowie im Vermögensgesetz und im EALG bewertet,
- ob sie der Auffassung zustimmt, daß mit der vom Bundesminister der Justiz befürworteten Rückabwicklung der Bodenreform, soweit die öffentliche Hand gegenwärtig Eigentümer ist, unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes zwangsläufig auch die Frage der Restitution von 1945 bis 1949 enteigneten Industriebetrieben und anderen Unternehmen aufgeworfen wird,
- wie sie die Tatsache bewertet, daß der Bundesminister der Justiz in dem o. a. Zeitungsartikel tragende Grundsätze der Wiedervereinigung Deutschlands, die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurden und auf denen der Deutsche Bundestag die Folgegesetzgebung im Bereich der Regelung offener Vermögensfragen aufgebaut hat, zur Disposition stellt,
- ob es die Bundesregierung nicht für einen ungewöhnlichen Vorgang hält, daß ein Bundesminister der Justiz durch einen Zeitungsartikel das Bundesverfassungsgericht auffordert, ein von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland verabschiedetes Gesetz für verfassungswidrig zu erklären.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Hans-Joachim Hacker
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Rolf Schwanitz
Iris Gleicke
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

In Vorbereitung und im Vollzug der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 stellten sie sogenannten offenen Vermögensfragen eine erhebliche Problematik dar.

Einbezogen in diesen Regelungsbereich waren die Vermögenseingriffe auf der Grundlage besatzungsrechtlicher sowie besatzungshoheitlicher Akte. Die Aussage über die Unmöglichkeit der Rückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) ist in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 der beiden deutschen Regierungen zur Regelung der offenen Vermögensfragen ausdrücklich bestätigt und durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 festgeschrieben worden. Eine Abschlußregelung über Ausgleichsleistungen für die von den Enteignungen zwischen 1945 und 1949 Betroffenen ist mit dem EALG erfolgt, so daß für den Gesetzgeber bezüglich dieser Fallgruppen kein Handlungsbedarf besteht.

Die vom Bundesminister der Justiz vorgetragenen Auffassungen, die bei ihrer Umsetzung zu einer Generalrestitution führen würden, stellen die Eckpunkte in den Regelungen zu den Vermögensfragen im Einigungsvertrag in Frage und bedürfen einer Klarstellung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333